

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1984

Geschäftszahl

83/08/0012

Rechtssatz

§ 49 Abs 3 Z 5 ASVG idF BGBl Nr 67/1967 muss als eine abschließende Regelung angesehen werden, die eine Unterstellung des dem Dienstnehmer aus Ursache der dienstlichen Tätigkeit für Kleidungsaufwand gewährten Ersatzes unter den Aufwandsatzbegriff des § 49 Abs 3 Z 1 ASVG ausschließt (Hinweis E 17.3.1965, 1358/64, VwSlg 6629 A/1965).